

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. HAGG-TORE e.K.

I. Aufträge

1. Alle Aufträge werden nur unter Zugrundelegung der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeführt. Für den Käufer ist dieser Vertrag mit Unterzeichnung verbindlich, für den Verkäufer nach erfolgter Auftragsbestätigung.
2. Auftragsbestätigungen sind nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls, bei Abweichungen, schriftlich zu widersprechen. Erfolgt der Widerspruch nicht innerhalb von 8 Tagen, so gelten die Abweichungen als anerkannt.
3. Unterlassungen und Versäumnisse des Käufers gehen ausnahmslos zu seinen Lasten. Konstruktive Änderungen als technische Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.
4. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Alle schriftlichen Abmachungen sind nur wirksam, wenn sie auf dem Original des Auftrages in der Rubrik "Besondere Vereinbarungen" festgelegt und vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Eine abweichende Bestätigung seitens des Verkäufers ist für beide Parteien verbindlich, wenn der Käufer nicht binnen einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
5. Im übrigen gelten für Lieferung und Einbau von Toren und Türen die Bestimmungen der VOB als vereinbart, soweit in den Geschäftsbedingungen im einzelnen keine oder keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.
6. Angebote haben längstens 8 Wochen Gültigkeit.
7. Der Kaufpreis bei Abrufaufträgen ohne Frist ist nach Ablauf eines halben Jahres zur Zahlung fällig. Nach Abnahme erfolgt Rechnungsstellung unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Abnahme gültigen Preise und der dann gültigen Mehrwertsteuer.
8. Änderungen können nur dann angenommen werden, wenn die fertigungstechnische Bearbeitung des Auftrages noch nicht erfolgt ist. Alle Änderungen bedingen einen neuen Liefertermin, wobei der Verkäufer sich um schnellstmögliche Lieferung bemüht.

II. Lieferungsbedingungen

1. Die Lieferfrist beträgt ca. 4-6 Wochen nach Aufmaß und endgültiger technischer Klärung. Der Käufer hat bei Lieferung eine kurzfristige Abstellmöglichkeit und den ungehinderten Einbau zu gewährleisten.
2. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist (verbunden mit der Erklärung, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehnt), von 4 Wochen zu setzen. Erfolgt nach Ablauf dieser Nachfrist keine Lieferung, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzug ist ausgeschlossen, soweit es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten betrifft. Bei unverschuldetem Unvermögen des Verkäufers oder seiner Lieferanten, sowie Streik oder höherer Gewalt, fällt das Rücktrittsrecht fort.
3. Nimmt der Käufer zum vereinbarten Liefertermin die Ware nicht ab, so hat er die dadurch entstehenden Kosten der Zwischenlagerung und die Kosten der erneuten Auslieferung zu tragen. Der Rechnungsbetrag der Lieferung ist jedoch sofort auszugleichen. Die Beauftragung des Lieferers zum Einbau des gelieferten Gegenstandes gilt als getrennt abgeschlossener Vertrag. Im Falle einer Verzögerung gilt Satz 1 sinngemäß mit der Äußerung, daß die Wandlung des gelieferten Gegenstandes ausgeschlossen ist. Der Besteller ist nach fruchtlosem Verlauf der Nachfrist lediglich berechtigt, einen Dritten mit dem Einbau des gelieferten Gegenstandes zu beauftragen.
4. Der Lieferer ist zur Teillieferung berechtigt.
5. Lieferung/Versand erfolgt stets ab Lieferwerk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind nach Erhalt jedoch spätestens innerhalb 30 Tagen rein netto zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferer von seinem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen; außerdem bewirkt der Zahlungsverzug Fälligkeit auch aller noch nicht fälligen Ansprüche des Lieferers.
3. Bei Terminüberschreitungen werden, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen für kurzfristige Kredite berechnet. Die Geltendmachung von Beanstandungen verlängert das Zahlungsziel nicht. Nur bei der schriftlichen Geltendmachung von Beanstandungen steht dem Käufer das Recht zu, einen der Beanstandung angemessenen Teilbetrag bis zur Ausführung der Nacharbeiten zurückzuhalten. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer mit Gegenansprüchen außerhalb dieses Vertrages oder mit Ansprüchen aus diesem Vertrag nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn über die Gegenforderung des Käufers ein rechtswirksamer Titel vorliegt oder die Forderung unbestritten ist.

IV. Rücktritt vom Vertrag

1. Bei Annahme eines Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergibt sich, daß diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so kann sich der Verkäufer die Vertragsausführung trotz vorhergegangener Bestätigung vorbehalten und die Ausführung von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig machen.
2. Der Verkäufer kann, ohne Schadenersatzanspruch des Käufers, vom Vertrag zurücktreten, wenn Umstände eintreten, welche es ihm ohne sein Verschulden

unmöglich machen, den Vertrag fristgerecht und ordnungsgemäß auszuführen, insbesondere bei Streik, Brand und höherer Gewalt.

3. Der Käufer kann bis zur Vollendung der Leistung durch den Verkäufer jederzeit den Vertrag kündigen. Dem Verkäufer steht jedoch unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen die vereinbarte Vergütung zu. Tritt der Käufer jedoch vor Fertigstellung der bestellten Ware vom Vertrag zurück, so hat er gegen Nachweis des konkreten Schadens bis zu 40% des vereinbarten Kaufpreises als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu bezahlen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, unter Eigentumsvorbehalt, gem. § 455 BGB. Schecks gelten erst mit der bare Einlösung als Zahlung.
2. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer mit einer anderen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 ist ausgeschlossen.
3. Bei Weiterverarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache, nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung im Sinne dieser Bedingungen.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt steht, ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zur Sicherheit an einen Dritten zu übereignen oder zu verpfänden. Pfändungen oder sonstige Eingriffe sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten eines etwaigen Interventionsverfahrens gehen zu Lasten des Käufers.

VI. Preisstellung

1. Preisvereinbarungen gelten längstens bis 6 Monate nach Vertragsabschluß als verbindlich.
2. Nach Ablauf dieser Frist werden die gültigen Preislisten des Verkäufers der Preisstellung zugrunde gelegt.

VII. Haftung, Gewährleistung

1. Der Besteller hat den gelieferten Gegenstand unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und Mängel innerhalb von 5 Tagen dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.
2. Holztüren müssen nach Einbau der Tore/Türen, jedoch spätestens eine Woche nach Lieferung fachmännisch behandelt bzw. gestrichen werden, da sonst Gewährleistungsansprüche auf das Holz ausgeschlossen sind.
3. Hat der Besteller den Mangel schriftlich angezeigt, kann der Lieferer nach seiner Wahl nachbessern oder tauschen. Wandlung ist ausgeschlossen. Minderung kann der Besteller nur verlangen, wenn die Nachbesserung nicht möglich ist und ein entsprechender Versuch erfolglos blieb.
4. Bei unsachgemäßer Bedienung oder Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller erlischt die Gewährleistungspflicht des Lieferers. Ausgenommen sind Verschleißteile, Gelenke, Laufrollen, Handsender, natürliche Abnutzung, sowie fehlerhafte Bedienung und Behandlung.
5. Gewährleistungsfristen: Tore und Türen: 2 Jahre nach VOB elektr. Antriebe nebst Zubehör: 2 Jahre Fristbeginn: Für Material mit dem Tag der Lieferung. Einbauarbeiten mit dem Tag der Montage.
1. Für Schäden, die durch irgendeinen Mangel des Liefergegenstandes unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form entstehen, wird nicht gehaftet. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gemacht wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

VIII. Montagebedingungen

Die vereinbarten Montagepreise können nur eingehalten werden, wenn die Baustelle vom Besteller entsprechend vorbereitet ist. Es dürfen keine Behinderungen durch Gerüste, Baumaterial usw. bestehen, der Fußboden muß aufgefüllt und normal begehbar sein. Wartezeiten, anfallende Stemmarbeiten, Sonderkonstruktionen für die Befestigung der Deckenlaufschienen, zweite Anfahrten, wenn bei einer Anlieferung der Tore nicht montiert werden kann, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Verputzen gehört nicht zur Montage. Die Antriebsmontage versteht sich ohne Zuführung der E-Leitungen und ohne Verdrahten. Montagetermin können von uns nur annähernd genannt werden, da die Monteure mehrere Baustellen anfahren. Kosten, die durch Wartezeit oder Arbeitszeitausfall entstehen, können uns nicht angelastet werden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Augsburg
2. Für das Mahnverfahren wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Augsburg vereinbart.
3. Bei Beteiligung von Kaufleuten ist der Gerichtsstand Augsburg.
4. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäftes nicht.